X-pand into the Future

eurex *rundschreiben 138/16*

Datum: 21. Dezember 2016
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Mehtap Dinc

Aktienoptionen: Einführung eines Permanent Market-Making-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung

Kontakt: Dr. Michael Durica, Product R&D Equity and Index, T +49-69-211-1 59 23,
michael.durica@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Auszug aus den Market-Making-Verpflichtungen
2. Eurex Clearing-Rundschreiben 148/16

Mit Wirkung zum **2. Januar 2017** haben die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und die Geschäftsleitung der Eurex Zürich AG die Einführung eines Permanent Market-Making (PMM)-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung (Gruppenkennung endet auf 14) beschlossen.

Bitte entnehmen Sie Anhang 1 die Aktienoptionen, die in dem neuen PMM-Programm enthalten sind. Weitere Informationen sind in Eurex Clearing-Rundschreiben 148/16, dort in Anhang 1, enthalten.

Market-Making-Verpflichtungen

Aktienoptionen mit zugewiesener Gruppenkennungsendung „14“:

Produkt	Produkt-kürzel	Spread-Klasse	Mindest-quotierungs-größe (Kontrakte) RMM/PMM	Zahl der zu quotierenden Verfallmonate für RMM/PMM; die ersten
ABB	ABBE	2	100	8
ADIDAS	ADSE	2	10	8
ALLIANZ	ALVE	3	20	8
AXA	AXAE	2	50	6
BASF	BASE	2	20	8
BAYER	BAYE	3	20	8
BMW	BMWE	2	20	8
COMMERZBANK	CBKE	1	100	8
CREDIT SUISSE	CSGE	2	50	8
DAIMLER	DAIE	2	50	8
DEUTSCHE BOERSE	DB1E	2	20	8
DEUTSCHE BANK	DBKE	2	50	8
DEUTSCHE POST	DPWE	2	50	8
DEUTSCHE TELEKOM	DTEE	1	200	8
E.ON	EOAE	1	100	8
ORANGE	FTEE	1	100	6
INFINEON	IFXE	1	100	8
ING	INNE	1	100	8
LUFTHANSA	LHAE	1	50	8
METRO	MEOE	2	20	8
MERCK	MRKE	2	10	6
MUENCHENER RÜCK	MUVE	3	20	8
NESTLE	NESE	2	100	8
NOKIA	NOAE	1	200	8
NOVARTIS	NOVE	2	50	8
ROCHE	ROGE	4	20	8
RWE	RWEE	2	20	8
SAP	SAPE	2	50	8
K + S	SDFE	2	20	6
SIEMENS	SIEE	2	20	8
SWISS RE	SREE	2	20	8
UBS GROUP	UBSE	2	100	8
VOLKSWAGEN VZ	VO3E	3	20	8
ZURICH INSURANCE	ZURE	4	50	8

clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 148/16

Datum: 15. Dezember 2016
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierte Kunden der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1, 8: Geänderte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

2, 3, 5, 6: Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

4: Geänderte Streitschlichtungsregelungen

7: Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Einführung eines Permanent Market-Making-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung ohne Rabatte;
2. Informationspflicht des Clearing-Mitglieds im Falle des Ausfalls eines Nicht-Clearing-Mitglieds;
3. Angleichung der Bestimmungen zur Beendigung des ISA-Direkt-Clearing-Modells;
4. Änderung der Streitschlichtungsregelungen zum Zweck der Klarstellung;
5. Änderung der Clearing-Bedingungen: T2S-Aktualisierung mit CCP Release 12.0;
6. Einstellung der Clearing-Services für Edelmetallderivate auf das Londoner Gold- und Silberfixing.

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am **2. Januar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 2, 3 und 4 treten am **9. Januar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter Punkt 5 treten am **6. Februar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter Punkt 6 treten am **3. April 2017** in Kraft.

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG und der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Änderung der Clearing-Bedingungen und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente der Eurex Clearing AG

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zum Serviceangebot der Eurex Clearing AG (Eurex Clearing) und den damit verbundenen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) und weiterer darauf Bezug nehmender Dokumente zu folgenden Themen:

1. Einführung eines Permanent Market-Making-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung ohne Rabatte;
2. Informationspflicht des Clearing-Mitglieds im Falle des Ausfalls eines Nicht-Clearing-Mitglieds;
3. Angleichung der Bestimmungen zur Beendigung des ISA-Direkt-Clearing-Modells;
4. Änderung der Streitschlichtungsregelungen zum Zweck der Klarstellung;
5. Änderung der Clearing-Bedingungen: T2S-Aktualisierung mit CCP Release 12.0;
6. Einstellung der Clearing-Services für Edelmetallderivate auf das Londoner Gold- und Silberfixing.

Die Änderungen unter Punkt 1 treten am **2. Januar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter den Punkten 2, 3 und 4 treten am **9. Januar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter Punkt 5 treten am **6. Februar 2017** in Kraft.

Die Änderungen unter Punkt 6 treten am **3. April 2017** in Kraft.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis), der Clearing-Bedingungen, der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services sowie der Streitschlichtungsregelungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

1. Einführung eines Permanent Market-Making-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung ohne Rabatte

Aufgrund der Einführung eines Permanent Market-Making-Programms für Aktienoptionen mit europäischer Ausübung (Gruppenkennung endet mit 14) wird das Preisverzeichnis angepasst.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 1 dargestellt:

- Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 des Preisverzeichnisses

2. Informationspflicht des Clearing-Mitglieds im Falle des Ausfalls eines Nicht-Clearing-Mitglieds

Eurex Clearing führt eine Informationspflicht für das Clearing-Mitglied (CM) und das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied/den betroffenen Registrierten Kunden (NCM/RC) im Hinblick auf das Eintreten einer Beendigung zwischen dem CM und dem NCM/RC ein. Dies soll in risikorelevanten Szenarien den Informationsfluss verbessern.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 2 dargestellt:

- Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffern 10.7 und 11.3 der Clearing-Bedingungen

3. Angleichung der Bestimmungen zur Beendigung des ISA-Direkt-Clearing-Modells

Zur Angleichung der Bestimmungen zur Beendigung für Basis-Clearing-Mitglieder (BCM) mit denen in anderen Clearing-Modellen werden die Clearing-Bedingungen angepasst.

Durch die Anpassungen werden die folgenden Verbesserungen umgesetzt:

- Erweiterung des Rechts der Eurex Clearing, das Clearing von neuen Transaktionen eines bestimmten BCM auszusetzen
- Einführung einer Nachfrist bei Eintritt eines Beendigungsgrundes bei einem BCM
- Weitere Klarstellung der Bedingungen zum Ersetzen eines Clearing-Agenten und der Bedingungen zur Fortführung des Clearings als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM), Klarstellung der Bedingungen zur Auswahl eines DCM als Entscheidungsgrundlage für das BCM.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 3 dargestellt:

- Kapitel I Abschnitt 6 Ziffern 10 und 11 der Clearing-Bedingungen

4. Änderung der Streitschlichtungsregelungen zum Zweck der Klarstellung

Es werden weitere Klarstellungen bezüglich der Anwendbarkeit der Streitschlichtungsregelungen bei Wertpapierausschüttungen mit Optionen sowie zu den Informationen zur Verfügung gestellt, die den Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern im Falle eines Streits vorgelegt werden müssen.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die Streitschlichtungsregelungen angepasst, wie in Anhang 4 dargestellt.

5. Änderung der Clearing-Bedingungen: T2S-Aktualisierung mit CCP Release 12.0

Mit T2S werden Teillieferungen eingeführt. Eurex Clearing wird Teillieferungen für Abwicklungen innerhalb von Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF) nutzen. Die Nutzung von Teillieferungen kann zu Anpassungen bei den entsprechenden Zahlungen führen („partial settlement payment adjustments“). Bitte entnehmen Sie weitere Details den „Release Notes“ für CCP 12.0. Die Clearing-Bedingungen werden geändert, um diese Anpassungen zu berücksichtigen.

Lieferfristen, die an funktionale Prozessschritte des Geschäftstags bei CBF gekoppelt waren, werden durch konkrete Zeitangaben ersetzt:

- Für GC Pooling®-Geschäfte wird der Batch-Zeitpunkt SDS1 (ca. 10:45 Uhr) durch die konkrete Zeitangabe 10:45 Uhr ersetzt.
- Für Eurex Repo GmbH-bezogene Geschäfte in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland wird der Batch-Zeitpunkt SDS1 (ca. 10:45 Uhr) durch die konkrete Zeitangabe 14:15 Uhr ersetzt.
- Andere, an die CBF-Prozesse gekoppelten Fristangaben werden durch „Settlement Cut-Off Time“ ersetzt, was sich auf die jeweilige Abwicklungsendzeit der entsprechenden Abwicklungslokation bezieht, wie auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com dargestellt.

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in Anhang 5 dargestellt:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 der Clearing-Bedingungen
- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.3.5 der Clearing-Bedingungen
- Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffern 2.2 und 2.6 der Clearing-Bedingungen
- Kapitel V Abschnitt 2 Ziffern 2.1 und 2.2 der Clearing-Bedingungen
- Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.6.4 der Clearing-Bedingungen

6. Einstellung der Clearing-Services für Edelmetallderivate auf das Londoner Gold- und Silberfixing

Eurex Clearing plant, die Clearing-Services für Edelmetall-Futures-Kontrakte und Edelmetall-Optionskontrakte auf das Londoner Gold- und Silberfixing, welche an Eurex gehandelt werden, zum 3. April 2017 einzustellen. Dies steht in Zusammenhang mit der geplanten Einstellung des Handels in folgenden Edelmetall-Futures-Kontrakte und Edelmetall-Optionskontrakte an Eurex:

- Edelmetall-Futures-Kontrakte und Edelmetall-Optionskontrakte auf das Londoner Goldfixing (Produktkürzel: FGFX/OGFX)
- Edelmetall-Futures-Kontrakte und Edelmetall-Optionskontrakte auf das Londoner Silberfixing (Produktkürzel: FSFX/OSFX)

Zur Umsetzung der Änderungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst, wie in den Anhängen 6, 7 und 8 dargestellt:

- Kapitel II Abschnitt 2 Ziffern 2.1.2, 2.10, Abschnitt 3 Ziffer 3.7 der Clearing-Bedingungen
- Abschnitt 9 Ziffern 9.4.1 und 9.6, Annex A der Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services
- Abschnitt 3 Ziffern, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.3, 3.4 und 3.7 des Preisverzeichnisses

Zum Inkrafttretensdatum 2. Januar 2017 wird die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses auf der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link zum Herunterladen verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Zu den Inkrafttretensdaten 9. Januar 2017, 6. Februar 2017 und 3. April 2017 wird die jeweilige Vollversion der geänderten Clearing-Bedingungen auf der Website der Eurex Clearing unter dem oben genannten Link zum Herunterladen verfügbar sein.

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen.

Zum Inkrafttretensdatum 9. Januar 2017 wird die Vollversion der geänderten Streitschlichtungsregelungen auf der Website der Eurex Clearing unter dem oben genannten Link zum Herunterladen zur Verfügung stehen.

Zu den Inkrafttretensdaten 3. April 2017 wird die Vollversion der geänderten Bedingungen für die Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services auf der Website der Eurex Clearing unter dem oben genannten Link zum Herunterladen verfügbar sein.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

15. Dezember 2016

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

[…]

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

(1) Bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen werden monatlich Rabatte auf die gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu leistenden Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Positionskonten gebucht wurden, gewährt.

(2) Es werden keine Rabatte gemäß Paragraph (1) für Transaktionen gewährt:

a. Welche auf M-Positionskonten gebucht und anschließend auf A- oder P-Positionskonten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden transferiert werden.

b. Welche von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen werden (Take-up) soweit nicht in Paragraph (3) ausgenommen.

(3) Ausgenommen von Paragraph (2) sind aufgenommene Transaktionen in Produkten, die den Optionen auf Zinsfutures zugeordnet sind, wenn diese Transaktionen auf P-Positionskonten des Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden aufgenommen und eine entsprechende Position anschließend auf die zugehörigen M-Positionskonten transferiert wird.

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt, wobei für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien Ziffer 3.2.2 zu beachten ist:

Produktgruppe	RMM und PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
[…]				
Aktienoptionen mit in Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen zugewie-sener Gruppenkennungs-endung „11“, „12“ oder „13“ ohne Market Making in Optionsstrategien	55 %	40 %	80 %	60 %
[…]				

[…]

Für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über den Flex-Options-Service eingegeben werden, werden keine Market Making Rabatte gewährt.

3.2.2 Market Making-Rabatte für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien

(1) Für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien werden bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen monatlich Rabatte auf die gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu leistenden Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Positionskonten gebucht wurden, gewährt.

(2) Es werden keine Rabatte gemäß Paragraph (1) für Transaktionen gewährt:

a. Welche auf M-Positionskonten gebucht und anschließend auf A- oder P-Positionskonten des gleichen Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden transferiert werden.

b. Welche von einem anderen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden aufgenommen werden (Take-up) soweit nicht in Paragraph (3) ausgenommen.

(3) Ausgenommen von Paragraph (2) sind aufgenommene Transaktionen in Produkten, die den Optionen auf Zinsfutures zugeordnet sind, wenn diese Transaktionen auf P-Positionskonten des Clearing-Mitglieds, Nicht-Clearing-Mitglieds oder Registrierten Kunden aufgenommen und eine entsprechende Position anschließend auf die zugehörigen M-Positionskonten transferiert wird.

(4) Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt:

Produktgruppe	PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
[…]				
Aktienoptionen mit in Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen zugewie-sener Gruppenkennungs-endung „11“, „12“ oder „13“ mit Market Making in Optionsstrategien	45 %	30 %	70 %	50 %
[…]				

(5) Für Produkte mit Market Making in Optionsstrategien werden bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen und zusätzlicher Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen in Optionsstrategien monatlich Rabatte auf die gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2 und 3.7 zu leistenden Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Positionskonten gebucht wurden, gewährt. Ohne Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen finden die Rabatte für die veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen in Optionsstrategien keine Anwendung. Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt:

Produktgruppe	RMM und PMM Programm		AMM Programm	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
[…]				
Aktienoptionen mit in Annex B der Eurex-Kontrakt-spezifikationen zugewie-sener Gruppenkennungs-endung „11“, „12“ oder „13“ mit Market Making in Optionsstrategien	10 %	10 %	10 %	10 %
[…]				

Für außerhalb des Orderbuches abgeschlossene Transaktionen, die über den Flex-Options-Service eingegeben werden, werden keine Market Making Rabatte gewährt.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

[...]

10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch das Nicht-Clearing-Mitglied, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

[…]

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

[…]

11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) durch das Clearing-Mitglied oder im Namen des Clearing-Mitglieds bzw. durch den Registrierten Kunden oder im Namen des Registrierten Kunden werden die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen auf Weisung des Clearing-Mitglieds fortan in einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der Registrierte Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch den Registrierten Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Registrierten Kunden anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen oder im Falle einer Beendigung einer Kunden-Clearing-Transaktion (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden findet Unterabschnitt A Ziffer 134.4.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen.

[…]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[…]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

10.1 Aussetzung des Clearings, Beendigung

Bei Eintritt eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstages im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied,

(i) wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung ausgesetzt und

(ii) die bestehenden Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden beendet und eine Beendigungszahlung wird in Bezug auf diese Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung fällig;

wie nachfolgend in dieser Ziffer 10 weiter geregelt.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und den Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds über die Aussetzung des Clearings und die Beendigung. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung gilt.

10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein:

(i) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;

(ii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Basis-Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Basis-Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;

(iii) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

(iv) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Basis-Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Basis-Clearing-Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals einschränken oder aussetzen.

~~Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.~~

~~„**Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.~~

~~Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) ein oder wird ein Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert) eingeleitet, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen eines solchen Basis-Clearing-Mitglieds einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken.~~ Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Basis-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Agenten von der Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings und gibt einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

~~„**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet~~

~~(a) jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (12) aufgeführten Ereignisse mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;~~

~~(b) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ist oder wird ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;~~

~~(c) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung vom Clearing-Agenten erhalten hat; und/oder~~

~~(d) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis.~~

~~Ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis**“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.~~

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent haben jeweils auf eigene Kosten die Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Basis-Clearing-Mitglied zu konsultieren. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Basis-Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

Im Falle einer Clearing-Agent Lastschriftwiderrufserklärung kann eine solche Abhilfemaßnahme durch (i) die Eröffnung eines vom Basis-Clearing-Mitglied selbst gehaltenen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkontos und die Einräumung eines Rechts an die Eurex Clearing AG zur Belastung eines solchen Kontos durch Lastschriften gemäß Ziffer 7.3.1 Abs. (2) oder (ii) die Ersetzung des Clearing-Agenten erfolgen (und mit Ausnahme der Bestimmungen für eine Ersetzungsmitteilung und eine Erklärung über die Wahl des DCM finden die Ziffern 11.2.1, 11.2.2, 11.2.3 und 11.2.7 bis 11.2.10 entsprechende Anwendung auf eine solche Ersetzung).

10.3 Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied eingetreten ist und fortdauert, kann die Eurex Clearing AG entweder

(i) dies dem Basis-Clearing-Mitglied schriftlich mitteilen („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfristerklärung**“) und eine angemessene Nachfrist zur Heilung des jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrunds („**Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist**“), die von der Eurex Clearing AG verlängert werden kann, setzen, oder

(ii) wenn – unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls – die Einräumung einer Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist unzumutbar wäre oder der jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht geheilt werden kann, ~~einem solchen~~diesem Basis-Clearing-Mitglied eine schriftliche Kündigungserklärung (mit Kopie an den Clearing-Agenten) übersenden (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung**“), die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Basis-Clearing-Mitglied-~~Kündigung~~ Beendigung wirksam wird.

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-Member-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

(a) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind;

(b) den Eintritt jedes der in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) bis (11) aufgeführten Ereignisse in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied im Rahmen sämtlicher anderer Grundlagenvereinbarungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied handelnd als Clearing-Mitglied bestehen;

(c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt 6 ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

(d) dass die Eurex Clearing AG eine Clearing-Agent-Lastschriftwiderrufserklärung von dem Clearing-Agenten erhalten hat;

(e) ein Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis, und/oder

(f) jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf die Beiträge zum Clearing-Fonds, die von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.1.1 in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden.

Ein „**Basis-Clearing-Mitglied-Leistungsstörungsmitteilungsereignis**“ tritt ein, wenn der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG darüber informiert, dass (i) das Basis-Clearing-Mitglied irgendeine seiner Verpflichtungen gegenüber dem Clearing-Agenten (unabhängig davon, ob solche Verpflichtungen im Rahmen der Basis-Mitglied Grundlagenvereinbarung entstehen), die der Clearing-Agent als wesentlich einstuft, nicht erfüllt hat und/oder (ii) ein Ereignis eingetreten ist, dass den Clearing-Agenten berechtigt, die bilaterale Vereinbarung zwischen ihm und dem Basis-Clearing-Mitglied zu kündigen. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Benachrichtigung des Clearing-Agenten verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

10.3.2 Vor der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung in Bezug auf einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund, der kein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund gemäß lit. (a) der Definition von „Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund“ in Verbindung mit Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (Nichtzahlung; Nichtlieferung von Margin), Abs. (5) (Insolvenzbezogene Ereignisse), Abs. (7) (Aufsichtsrechtliche Maßnahmen), Abs. (9) (Eröffnung eines Sanierungs- oder

Reorganisationsverfahrens sowie vergleichbare Maßnahmen) und Abs. (12) (Kündigung aus wichtigem Grund) ist, ist die Eurex Clearing AG verpflichtet:

(a) zu versuchen, das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich des jeweiligen Ereignisses zu informieren und dieses diesbezüglich zu konsultieren,

(b) nach Treu und Glauben abzuwägen, ob die Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung unter Berücksichtigung

(aa) anderer der Eurex Clearing AG zur Verfügung stehender Maßnahmen (insbesondere der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens (wie jeweils in Abschnitt 1 Ziffer 14.2.1 definiert)),

(bb) der Interessen des Basis-Clearing-Mitglieds, und

(cc) der Einschätzung, ob der Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzsituation der Eurex Clearing AG oder der ordnungsgemäßen Durchführung des Clearings führt,

verhältnismäßig sind, und

(c) sicherzustellen, dass die Entscheidung, die Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung zu übersenden, von dem Vorstandsvorsitzenden der Eurex Clearing AG, einem Mitglied des Vorstands der Eurex Clearing AG oder einem anderen, von der Eurex Clearing AG als geeignet eingestuften leitenden Angestellten genehmigt wurde.

10.3.3 Wenn die Eurex Clearing AG ein Disziplinarverfahren gegen ein Basis-Clearing-Mitglied wegen eines Mutmaßlichen Verstoßes (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) eingeleitet hat, sieht die Eurex Clearing AG, solange das Disziplinarverfahren andauert, von der Übersendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung an dieses Basis-Clearing-Mitglied (oder den in seinem Namen handelnden Clearing-Agenten) auf Grundlage der Fakten, die zur Feststellung des Mutmaßlichen Verstoßes durch die Eurex Clearing AG geführt haben, ab.

10.4 Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund ein, endet die Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu diesem Zeitpunkt und wird das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen des Basis-Clearing-Mitglieds ausgesetzt.

„**Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund**“ hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff „Insolvenz-Beendigungsgrund“ in Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 mit der Maßgabe, dass Bezugnahmen darin auf das Clearing-Mitglied als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied zu lesen sind.

10.5 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigung

~~Wenn ein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nach einem Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund eingetreten ist, finden die in Ziffer 10.5 beschriebenen Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung Anwendung.~~

Eine Beendigung der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung (die „**Basis-Clearing-Mitglied Beendigung**“) tritt ein ~~(a) sofern die Eurex Clearing AG eine Nachfrist gemäß Ziffer 10.2 eingeräumt hat, mit Wirkung zum Ablauf der Nachfrist, wenn der in der Nachfristerklärung angegebene Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund andauert und die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Agenten mitgeteilt hat, dass dieser Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund nicht bis zum Ablauf der Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt wurde, oder~~

(~~b~~a) unter den in Ziffer 11.3.2 beschriebenen Umständen, zu dem betreffenden in Ziffer 11.3.2 angegebenen Zeitpunkt; ~~oder~~

(~~c~~b) im Falle des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds, unmittelbar nach dem Eintritt dieses Grundes; oder

(c) in allen anderen Fällen zu der in der Basis-Clearing-Mitglied-Kündigungserklärung angegeben Uhrzeit an dem angegebenen Tag

(der relevante Tag unter (a) bis (c) ~~der Basis-Clearing-Mitglied Beendigung~~ ist der „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstag**“ und die jeweilige Uhrzeit ~~der Beendigung~~ ist der „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt**“).

~~10.5~~10.6 Folgen einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung

Nach Eintritt einer Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungstags in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

~~10.5.1~~10.6.1 Beendigung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen unter der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Basis-Clearing-Mitglied, sowie jeder Rücklieferungsanspruch aus der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungszeitpunkt alle fälligen, aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch (wie nachstehend definiert) abgebildet.

~~10.5.2~~10.6.2 Differenzanspruch

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Basis-Clearing-Mitglieds aufgrund der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.3 (die entsprechend angewendet wird (i) als wäre das Basis-Clearing-Mitglied hinsichtlich

seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen ein Clearing-Mitglied, (ii) als wären Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen Transaktionen und (iii) als wäre der Basis-Clearing-Mitglied- Beendigungszeitpunkt der Beendigungszeitpunkt) unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode und mit der Maßgabe bestimmt, dass die Beendigungswährung, die zuletzt schriftlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das Basis-Clearing-Mitglied handelnden) ~~Clearing~~ Clearing-Agenten vereinbarte Clearing-Währung ist (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

Der Clearing-Agent hat dem Basis-Clearing-Mitglied die geltende Clearing-Währung mitzuteilen.

~~10.5.3~~10.6.3 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald wie vernünftigerweise möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

~~10.5.4~~10.6.4 Zahlung des Differenzanspruchs

Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied hat den errechneten Betrag des Differenzanspruchs so bald wie vernünftigerweise möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.6~~5~~.3 zu zahlen. Falls die Eurex Clearing AG Schuldner des Differenzanspruchs ist, hat die Eurex Clearing AG den errechneten Betrag des Differenzanspruchs gemäß den Anweisungen des Basis-Clearing-Mitglieds zu zahlen.

Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn er befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes (wie von der Eurex Clearing AG unter Bezugnahme auf solche Tageszinssatz-Quellen einschließlich solcher Anpassungen, die die Eurex Clearing AG als angemessen erachtet, bestimmt) für die entsprechende Währung des Differenzanspruchs gezahlt.

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

[…]

11.1.4 Bevor das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, den Betroffenen Clearing-Agenten zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer der Betroffene Clearing-Agent dem betreffenden Ereignis abhelfen kann.

11.1.5 Bei Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf einen Betroffenen Clearing-Agenten wird die Eurex Clearing AG das Clearing neuer Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im

Rahmen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarungen aller Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten mit Wirkung zum relevanten Beendigungszeitpunkt aussetzen, soweit die Eurex Clearing AG nicht etwas anderes vorsieht.

11.2 Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten

11.2.1 Ist ein Beendigungstaggrund in Bezug auf einenden Betroffenen Clearing-Agenten eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG schriftlich

(i) in Fällen, in denen eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf des in der Nachfrist-Beendigungs-Erklärung angegebenen Zeitpunkts, r entsprechenden Nachfrist oder

(ii) in Fällen, in denen eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, oder

(iii) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Betroffenen Clearing-Agenten, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt

die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten und alle Clearing-Mitglieder, Basis-Clearing-Mitglieder, Nicht-Clearing-Mitglieder und Registrierten Kunden vom Eintritt des Beendigungsgrunds und dem Beginn des Ersetzungszeitraums gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen (die „**Ersetzungsmitteilung**“).

Die Eurex Clearing AG ist auch berechtigt, eine Ersetzungsmitteilung bei Eintritt eines der in Ziffer 11.1.1 (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse zu übersenden, wenn sie die Übersendung einer Ersetzungsmitteilung im Hinblick auf das betreffende Ereignis für angemessen erachtet. Hat die Eurex Clearing AG irgendeine Maßnahme gemäß Ziffer 11.1.1 ergriffen, jedoch noch keine Ersetzungsmitteilung abgegeben, ist das von diesen Maßnahmen betroffene Basis-Clearing-Mitglied berechtigt, solange diese Maßnahmen andauern, eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM abzugeben, und die Ziffern 11.2.3 bis 11.2.10 gelten diesbezüglich.

„**Ersetzungszeitraum**“ bezeichnet

(i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag und

(ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten den Zeitraum ab der Veröffentlichung der Ersetzungsmitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

Zur Erleichterung einer Ersetzung kann die Eurex Clearing AG den Ersetzungszeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und die Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten verlängern.

11.2.2 Jedes Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten kann sich durch Erklärung an die Eurex Clearing AG („**Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung**“) vor Ablauf des Ersetzungszeitraums ein Wahlrecht ausübenentscheiden:

(i) das Clearing aller seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung mit einem Ersatz-Clearing-Agenten fortzusetzen (die „~~**Erklärung über die Wahl der** **Ersetzungsauswahl**“),

(ii) das Clearing seiner Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 der Clearing-Bedingungen als Direkt-Clearing-Mitglied fortzusetzen (die „~~**Erklärung über die Wahl des** **DCM-Auswahl**“), oder

(iii) seine Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung zu beenden und glattzustellen (die „~~**Erklärung über die Wahl der** **Beendigungsauswahl**“).

Sofern der Eurex Clearing AG vor Ablauf des Ersetzungszeitraums keine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugehtErklärung über die Wahl der Ersetzung oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Auswahlmitteilung zugeht, in der das relevante Basis-Clearing-Mitglied die Beendigungsauswahl trifft~~, Erklärung über die Wahl des DCM oder Erklärung über die Wahl der Beendigung zugeht~~, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.3 Ersetzungsauswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine Ersetzungsauswahl getroffen ~~Erklärung über die Wahl der Ersetzung abgegeben~~ und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle ~~sind die~~ Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und ~~wird~~ ein anderes Clearing-Mitglied (der „**Ersatz-Clearing-Agent**“) wird der neue Clearing-Agent (eine solche Ersetzung des bestehenden Clearing-Agenten in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied durch den Ersatz-Clearing-Agenten, die „**Ersetzung**“).

(a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) der Ersatz-Clearing-Agent ist ein Clearing-Mitglied, das die Zulassungskriterien für Clearing-Agenten gemäß Ziffer 2.2 erfüllt;

(ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 11 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;

(iii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die unter (ii) genannte Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen erfasst, die bei Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des

Clearing-Agenten erfüllt sind, auf das Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto des Basis-Clearing-Mitglieds gebucht sind; hiermit erklärt die Eurex Clearing AG ausdrücklich und unwiderruflich ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung;

(iv~~ii~~) das Basis-Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Basis-Clearing-Mitglied Margin und der Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte ~~ebenfalls~~ berücksichtigt; und

(~~i~~v) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

(b) Sind die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten erfüllt sind, beendet.

(c) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, wird die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds anweisen, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das zum einen ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und zum anderen entweder von dem Basis-Clearing-Mitglied oder, falls es sich bei dem Konto um ein Konto des Ersatz-Clearing-Agenten handelt, von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten angegeben wurde, zu übertragen.

Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

11.2.4 DCM-Auswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine DCM-Auswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle DCM-Voraussetzungen erfüllt sind~~Erklärung über die Wahl des DCM abgegeben und sind die DCM-Voraussetzungen erfüllt~~, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die

Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung ~~eines solchen~~ dieses neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen ~~fortan~~ finden auf das ~~gelten für ein solches~~ neue~~s~~ Direkt-Clearing-Mitglied Anwendung ~~die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen~~ (die „**Ersetzung**“).

(a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

(i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;

(ii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG schriftlich, in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, als Direkt-Clearing-Mitglied zu handeln;

(iii) das Basis-Clearing-Mitglied hat mit der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Form ~~gemäß Anhang 1~~ abgeschlossen oder hat sich in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form dazu verpflichtet, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang 1 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen wird;

(iv) das Basis-Clearing-Mitglied (handelnd als Direkt-Clearing-Mitglied) hat der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zur Deckung der Margin und der Variation Margin in Bezug auf alle Transaktionen, auf die sich die Ersetzung bezieht, zur Verfügung gestellt oder sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag an Eligiblen Margin-Vermögenswerten unverzüglich nach der Ersetzung zur Verfügung zu stellen; für diese Zwecke werden alle vor einer solchen Ersetzung tatsächlich gelieferten Eligiblen Vermögenswerte berücksichtigt; ~~und~~

(v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum Clearing-Fonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet; und~~.~~

(vi) wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführten Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, stellt das Basis-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine ausreichende Bevollmächtigung durch den Drittparteikontoinhaber zur Verfügung, die die Eurex Clearing AG dazu ermächtigt, die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, sämtliche auf dieses Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gebuchten Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot zu buchen, das von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied angegeben wurde (die „**Drittparteikontoinhaber-Vollmacht**“).

(b) Vorbehaltlich der DCM-Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.2.4 (b) (ii) bietet die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich an, sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die von der Ersetzung erfasst sind, aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in die Elementary

Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde, im Wege der Novation zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Übertragung zu. Die Novation wird mit Ablauf der Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

(c) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, wird die bestehende Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und die relevante Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung mit Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, beendet.

(d) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt, gelten die folgenden Vorschriften:

(i) Sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden auf das Eigenkonto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gebucht und begründen Eigentransaktionen.

(ii) Sämtliche Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die tatsächlich als Basis-Clearing-Mitglied-Margin und Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde.

(iii) Wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, werden sämtliche dieser Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot des neuen Direkten Clearing-Mitglieds gemäß der folgenden Vorschriften übertragen:

1. Wird das Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds, an, diese Wertpapiere auf das Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

2. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen des Clearing-Agenten des relevanten Basis-Clearing-Mitglieds geführt und das Basis-Clearing-Mitglied hat Eigentum an solchen Wertpapieren, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Clearing-Agenten, an, diese Wertpapiere auf das betreffende Konto, das ein Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot sein muss und von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben wurde, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

3. Wird das Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot im Namen eines Drittparteikontoinhabers geführt, weist die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle, entweder im eigenen Namen oder im Namen des Drittparteikontoinhabers, gemäß der Drittparteikontoinhaber-Vollmacht an, diese Wertpapiere auf das betreffende Pfanddepot des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu übertragen.

11.2.5 Sind weder die DCM-Voraussetzungen und noch die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums erfüllt, findet Ziffer 11.3 Anwendung.

11.2.6 Jedes Basis-Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG einen anderen Clearing-Agenten als potentiellen Ersatz-Clearing-Agenten bestimmen. Der so bestimmte Clearing-Agent ist nicht verpflichtet, einer Ersetzung zuzustimmen. Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Ersetzung für erforderlich erachtet.

~~11.2.7 Wenn Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem im Namen des Clearing-Agenten geführten Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben worden sind und das Betroffene Basis-Clearing-Mitglied Eigentum an solchen Wertpapieren hat, hat die Eurex Clearing AG die betreffende Abwicklungsstelle anzuweisen, solche Wertpapiere auf das betreffende Konto bzw. die betreffenden Konten, die (i) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.3 von dem Ersatz-Clearing-Agenten (handelnd im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds) für die Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder (ii) im Falle einer Ersetzung gemäß Ziffer 11.2.4 von dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied für die Zwecke der Stellung von Margin zum Zeitpunkt der Erfüllung der DCM-Voraussetzungen angegeben worden sind, zu übertragen. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen Wertpapieren. Zudem bevollmächtigt der Clearing-Agent die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, alle Handlungen im Namen des Clearing-Agenten~~

~~vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere als notwendig oder zweckmäßig erachtet.~~

11.2.~~7~~8 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

(i) im Falle einer Ersetzung des Betroffenen Clearing-Agenten durch einen Ersatz-Clearing-Agenten ein neues Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto und ein neues Internes Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu eröffnen und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem neuen Basis-Clearing-Mitglied Eigenkonto bzw. dem neuen Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto zu verbuchen; und

(ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. Elementary Proprietary Margin und Elementary Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

11.2.~~8~~9 Während des Ersetzungszeitraums:

(i) ist das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen jeder Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten ausgesetzt, es sei denn die Eurex Clearing AG gestattet etwas anderes;

(ii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche der Basis-Clearing-Mitglieder des Betroffenen Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Geld und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gestundet; und

(iii) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gegenüber den Basis-Clearing-Mitgliedern des Betroffenen Clearing-Agenten zu stellen.

11.2.~~9~~10 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum Clearing-Fonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum Clearing-Fonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

11.3 Beendigung einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung

11.3.1 Bei Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines Insolvenz-Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten, sofern noch keine Ersetzung gemäß Ziffer 11.2 abgeschlossen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (einschließlich der Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung) durch Übermittlung einer Basis-Clearing-Mitglied

Kündigungserklärung, die das Datum und die Uhrzeit angibt, zu der die Kündigung erfolgt, an das Basis-Clearing-Mitglied (mit Kopie an den Betroffenen Clearing-Agenten) zu kündigen.

11.3.2 Die betreffende Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung wird auch beendet:

(i) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied keine Ersetzungsauswahl oder keine DCM-Auswahl ~~er Eurex Clearing AG~~ vor Ablauf des Ersetzungszeitraums ~~keine Erklärung über die Wahl der Ersetzung und keine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist~~getroffen hat;

(ii) mit Wirkung zum Ablauf des Ersetzungszeitraums, wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied eine Ersetzungsauswahl oder eine DCM-Auswahl getroffen hat~~der Eurex Clearing AG eine Erklärung über die Wahl der Ersetzung oder eine Erklärung über die Wahl des DCM zugegangen ist~~, aber die Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten oder die DCM-Voraussetzungen vor Ablauf des Ersetzungszeitraums nicht erfüllt sind;

(iii) wenn das relevante Basis-Clearing-Mitglied ~~die Eurex Clearing AG~~ vor Ablauf des Ersetzungszeitraums eine ~~Erklärung über die Wahl der~~ Beendigungsauswahl ~~erhalten~~ getroffen hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung über die Wahl der Beendigung bei der Eurex Clearing AG.

[…]

STREITSCHLICHTUNGSREGELUNGEN

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Verfahren, Definitionen, Bezugnahmen

1.1 Streitschlichtungsverfahren und Ad hoc-Verifizierungsverfahren

Gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in der jeweils gültigen Fassung (die "**Clearing-Bedingungen**") führt die Eurex Clearing AG im Falle bestimmter Streitigkeiten zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation oder Wertpapierausschüttungen in Form von Rechten mit Optionen in Bezug auf ein Darlehenspapier und zur Feststellung, ob der von einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied beabsichtigte Outturn oder der von einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied beabsichtigte Outturn durchzuführen ist, ein Streitschlichtungsverfahren (ein "**Streitschlichtungsverfahren**") durch. Gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.4 der Clearing-Bedingungen ist die Eurex Clearing AG in bestimmten Fällen, in denen ein Beendigungstag in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintritt, berechtigt, ad hoc ein Verifizierungsverfahren (das "**Ad hoc-Verifizierungsverfahren**") im Hinblick auf Anweisungen durchführen, die von einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier erteilt wurden. Auf jedes Streitschlichtungsverfahren und jedes Ad hoc-Verifizierungsverfahren finden diese Streitschlichtungsregelungen (die "**Streitschlichtungsregelungen**") Anwendung.

1.2 Definitionen

Definierte Begriffe haben die ihnen in den Clearing-Bedingungen zugewiesene Bedeutung. Zusätzlich haben die nachfolgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"**Ad hoc-Verifizierungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 10.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" hat die dem Begriff in Ziffer 10.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet in Bezug auf ein Unternehmen jedes Unternehmen, das (i) ein Tochter- oder Mutterunternehmen des erstgenannten Unternehmens oder (ii) ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des erstgenannten Unternehmens ist oder wird.

"**Back-up-Kontaktperson**" hat die dem Begriff in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Kontaktperson**" hat die dem Begriff in Ziffer 3.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens**" bezeichnet für den Fall, dass ein Streitschlichtungsverfahren gemäß der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird,

(i) falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen) eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation eines Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds abgelehnt hat (und diese Ablehnung nicht zurückgenommen wurde), den Beabsichtigten VCA-Abwicklungstag; und

(ii) falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (gemäß Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.4.1 Abs. (2) d) Unterabsatz 2 und Ziffer 2.4.2 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen) eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung oder Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation eines Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds bestritten hat, den Tag, an dem die betreffende Streitigkeit vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über das VCA-Eingabesystem mitgeteilt wird.

"**Streitschlichtungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 4.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" hat die dem Begriff in Ziffer 4.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Entgelt für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**" hat die dem Begriff in Ziffer 15.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Sorgfaltsmaßstab für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**" bezeichnet den Sorgfaltsmaßstab, den eine führende Depotbank mit hinreichendem Wissen und hinreichenden Fachkenntnissen bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen in unvoreingenommener Weise anwendet.

"**Streitschlichtungsausschuss-Panel**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Eligibles Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" bezeichnet ein Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut, das

(i) weder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied noch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (noch ein mit diesem Verbundenes Unternehmen) in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen ist, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht; und

(ii) nicht als Beauftragter des Darlehensgebers in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion handelt, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, und kein Verbundenes Unternehmen eines solchen Beauftragten des Darlehensgebers ist.

"**Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut**" bezeichnet eine Bank, die

(i) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union Depotdienstleistungen anbietet; und

(ii) über alle für die Erbringung dieser Depotdienstleistungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse verfügt.

"**Erklärung über den voraussichtlichen Outturn**" hat die dem Begriff in Ziffer 5.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Abschließende Beurteilung**" hat die dem Begriff in Ziffer 7.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Erste Beurteilung**" hat die dem Begriff in Ziffer 6.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Service-Entgelt**" hat die dem Begriff in Ziffer 15.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Beendigungsstichtag**" hat die dem Begriff in Ziffer 2.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Verifizierungsentscheidung**" hat die dem Begriff in Ziffer 12.1 zugewiesene Bedeutung.

1.3 Bezugnahmen

Bezugnahmen auf ein "Darlehensgeber Clearing-Mitglied" in diesen Streitschlichtungsregelungen umfassen den Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, der in Bezug auf die betreffende Wertpapierdarlehens-Transaktion als Darlehensgeber handelt.

Eine Bezugnahme auf die Uhrzeit an einem Tag in diesen Streitschlichtungsregelungen bezieht sich auf die Uhrzeit in Frankfurt am Main, Deutschland.

2 Einrichtung und Zusammensetzung des Streitschlichtungsausschuss-Panels

2.1 Streitschlichtungsausschuss-Panel

Die Eurex Clearing AG richtet ein Streitschlichtungsausschuss-Panel (das **Streitschlichtungsausschuss-Panel**") ein. Jeder Streitschlichtungsausschuss, der über eine bestimmte Streitigkeit zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Vornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer bestimmten Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier entscheidet, und jeder Ad hoc-Verifizierungsausschuss, der über die Outturn-Anweisung in Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation bei Eintritt eines Beendigungstags in Bezug auf ein Darlehensnehmer Clearing-Mitglied entscheidet, wird fallweise aus den Instituten ausgewählt, die im Streitschlichtungsausschuss-Panel mitwirken (jeweils ein "**Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer**").

Das Streitschlichtungsausschuss-Panel ist keine Gesellschaft und kein Schiedsgericht. Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

Infolge des in diesen Streitschlichtungsregelungen vorgesehenen zufalls-basierten Auswahlprozesses kann ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer dazu ausgewählt und verpflichtet werden, gleichzeitig als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied

und/oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in mehreren Streitschlichtungsausschüssen oder Ad hoc-Verifizierungsausschüssen zu fungieren, auch wenn andere Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht für eine Mitwirkung in einem Streitschlichtungsausschuss oder einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss ausgewählt wurden.

2.2 Einrichtung des Streitschlichtungsausschuss-Panels

Zur erstmaligen Einrichtung des Streitschlichtungsausschuss-Panels fordert die Eurex Clearing AG nach eigenem Ermessen mindestens sechs Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute zur Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel (und, sofern diese gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen ausgewählt werden, in Streitschlichtungsausschüssen und Ad hoc-Verifizierungsausschüssen) auf. Die Eurex Clearing AG richtet das Streitschlichtungsausschuss-Panel ein, wenn mindestens sechs Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute sich mit ihrer Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel (und in Streitschlichtungsausschüssen sowie in Ad hoc-Verifizierungsausschüssen) einverstanden erklärt haben, indem sie jeweils eine "Vereinbarung zur Teilnahme an Streitschlichtungsausschüssen" mit der Eurex Clearing AG in einer von der Eurex Clearing AG vorgesehenen Form (die "**Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss**") unterzeichnet haben, in der das Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut insbesondere bestätigt, dass es diese Streitschlichtungsregelungen erhalten hat, an ihre Bestimmungen gebunden ist und diese einhalten wird. Jedes Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut, das eine solche Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, ist ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer. Die Eurex Clearing AG kann von Zeit zu Zeit die Anzahl der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer erhöhen.

Die Eurex Clearing AG wird allen Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern, Beauftragten des Darlehensgebers und Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern eine Aufstellung der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer übermitteln.

2.3 Dauer der Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel, Beendigung der Mitwirkung

Die Mitwirkung eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel ist zeitlich unbegrenzt.

Ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist berechtigt, seine Teilnahme im Streitschlichtungsausschuss-Panel jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber der Eurex Clearing AG zu kündigen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die Teilnahme eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gegenüber dem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer zu kündigen. Eine Kündigung nach den zwei vorstehenden Sätzen wird, falls am Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (der "**Beendigungsstichtag**"), an dem der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer auch Streitschlichtungsausschuss-Mitglied in einem oder mehreren Streitschlichtungsverfahren und/oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in einem oder mehreren Ad hoc-Verifizierungsverfahren ist, erst wirksam, wenn und sobald das letzte Streitschlichtungsverfahren, in dem dieses Streitschlichtungsausschuss-Mitglied mitwirkt, und das letzte Ad hoc-Verifizierungsverfahren (ggf. nach Umwandlung), in dem dieses Ad

hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied mitwirkt, abgeschlossen wurde; der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer kann jedoch nach dem Beendigungsstichtag nicht länger für eine Teilnahme in einem weiteren Streitschlichtungsausschuss oder einem weiteren Ad hoc-Verifizierungsausschuss ausgewählt werden.

Das Recht zur Kündigung der Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss-Panel aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4 Teilnahme von ein Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut ersetzenden Instituten im Streitschlichtungsausschuss-Panel

Wurde einem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer im Streitschlichtungsausschuss-Panel gemäß Ziffer 2.3 die Kündigung seiner Teilnahme erklärt, oder besteht ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht mehr, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt nach eigenem Ermessen weitere Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitute zur Teilnahme im Streitschlichtungsausschuss-Panel einladen und eine Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss mit einem Eligiblen Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut abschließen, woraufhin dieses Eligible Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer wird. Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer 2.3, und sofern dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern zur Mitwirkung in Streitschlichtungsausschüssen zur Verfügung steht, wird sich die Eurex Clearing AG mit angemessenem Aufwand darum bemühen, eine Ersetzung vor dem Beendigungsstichtag durchzuführen.

Nach der Ersetzung eines Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers wird die Eurex Clearing AG allen Darlehensgeber Clearing-Mitgliedern, Beauftragten des Darlehensgebers und Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern eine aktualisierte Aufstellung der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer übermitteln.

3 Kontaktpersonen von Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern

3.1 Bestellung von Kontaktpersonen und Back-up-Kontaktpersonen

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer bestellt eine Kontaktperson (die "**Kontaktperson**") und eine Back-up-Kontaktperson (die "**Back-up-Kontaktperson**") für die Kommunikation und Korrespondenz mit der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit (i) der Mitwirkung des Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers im Streitschlichtungsausschuss-Panel, in einem Streitschlichtungsausschuss oder in einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss und (ii) diesen Streitschlichtungsregelungen.

Die Kontaktdaten (Name, Anschrift, Faxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) der ersten Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson werden der Eurex Clearing AG in der Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss übermittelt. Der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer teilt der Eurex Clearing AG nachfolgende Änderungen der Kontaktperson und/oder der Back-up-Kontaktperson in Textform mit.

3.2 Qualifikation der Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer stellt sicher, dass jede Kontaktperson und Back-up-Kontaktperson, die der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.1 mitgeteilt wurde,

über ausreichendes Wissen über den Wertpapierdarlehensmarkt und die darin üblichen Marktpraktiken sowie über die gesamten erforderlichen Fachkenntnisse zur Beurteilung von Kapitalmaßnahmen (einschließlich der damit verbundenen Rechte, der Ausübung dieser Rechte, und der sich aus dieser Ausübung ergebenden Auswirkungen) in Bezug auf Darlehenspapiere verfügt.

Abschnitt 2 Streitschlichtungsverfahren

4 Einrichtung von Streitschlichtungsausschüssen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG richtet für jedes Streitschlichtungsverfahren einen Streitschlichtungsausschuss ein, der über Streitigkeiten zwischen einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Freiwilligen Reorganisation in Bezug auf ein Darlehenspapier nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen entscheidet (jeweils ein "**Streitschlichtungsausschuss**").

Ein Streitschlichtungsausschuss wird am ersten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens eingerichtet.

Für jedes Streitschlichtungsverfahren wird ein separater Streitschlichtungsausschuss mit der Maßgabe eingerichtet, dass, falls eine Streitigkeit zwischen einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf dieselbe Freiwillige Reorganisation entsteht, sich jedoch auf mehrere Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen diesem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensgeber (und die entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen zwischen diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer) mit Unterliegenden Wertpapieren derselben ISIN bezieht, nur ein Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wird, der über diese Streitigkeit für alle diese Wertpapierdarlehens-Transaktionen in ein und demselben Streitschlichtungsverfahren entscheidet.

Ein Streitschlichtungsausschuss ist keine Gesellschaft und kein Schiedsgericht. Entscheidungen des Streitschlichtungsausschusses sind vielmehr sachverständige Entscheidungen, die für das betreffende Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das betreffende Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG als Bestimmung durch einen Dritten i. S. v. § 317 BGB nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen bindend sind. Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

4.2 Einrichtung von Streitschlichtungsausschüssen

Die Eurex Clearing AG wählt an dem in Ziffer 4.1 genannten Geschäftstag auf Zufallsbasis drei Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer aus, die keine Verbundenen Unternehmen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (oder eines Beauftragten des Darlehensgebers, der für ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied handelt) oder des

Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion sind, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht; die Eurex Clearing AG benachrichtigt jeden dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer einzeln per E-Mail und telefonisch über diese Auswahl.

Unbeschadet Ziffer 2.3 bestätigt jeder so ausgewählte Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer diese Auswahl am selben Geschäftstag per E-Mail an die Eurex Clearing AG (an eine den Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern von der Eurex Clearing AG mitgeteilte E-Mail-Adresse). Die Einrichtung des jeweiligen Streitschlichtungsausschusses ist abgeschlossen, wenn die Eurex Clearing AG diese Bestätigung von allen ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern erhalten hat. Jeder dieser ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist dann ein "**Streitschlichtungsausschuss-Mitglied**" dieses Streitschlichtungsausschusses.

Erfüllt ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine Pflichten als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied nicht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt das jeweilige Streitschlichtungsausschuss-Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem jeweiligen Streitschlichtungsausschuss abzuberufen und einen anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer als Ersatz-Streitschlichtungsausschuss-Mitglied für diesen Streitschlichtungsausschuss gemäß dieser Ziffer 4.2 auswählen. Ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das auf diese Weise aus einem Streitschlichtungsausschuss abberufen wird, hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und auch keine sonstigen Ansprüche in Bezug auf diesen Streitschlichtungsausschuss.

5 Bericht an Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder

5.1 Vorbereitung der Berichterstattung

Am ersten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens fordert die Eurex Clearing AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (telefonisch, gefolgt von einer E-Mail) auf, der Eurex Clearing AG in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren des betreffenden Streitschlichtungsausschusses bezieht, eine Erklärung in Form einer E-Mail an die Eurex Clearing AG zu übersenden, aus der der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied geforderte Outturn hervorgeht (die "**Erklärung über den voraussichtlichen Outturn**").

Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist verpflichtet, der Eurex Clearing AG die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn spätestens um 24.00 Uhr am jeweiligen Geschäftstag zu übermitteln; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist jedoch nicht zur Übermittlung dieser Erklärung über den voraussichtlichen Outturn verpflichtet, wenn das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG (eine) solche Erklärung(en) bereits vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens übermittelt hat.

Stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn den Darlehensnehmer Clearing-Mitgliedern durch die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit mitgeteilten Formerfordernissen nicht entspricht, so informiert die Eurex Clearing AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (telefonisch oder per E-Mail) über diesen Mangel, und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist verpflichtet, unverzüglich eine aktualisierte

Erklärung über den voraussichtlichen Outturn zu übermitteln, in der diese Mängel behoben wurden.

Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw. die aktualisierte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn) spätestens zu dem im zweiten Unterabsatz dieser Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt, so fügt die Eurex Clearing AG diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn dem betreffenden Bericht gemäß Ziffer 5.2 bei. Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw. die aktualisierte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn) nach dem im zweiten Unterabsatz dieser Ziffer 5.1 genannten Zeitpunkt, so leitet die Eurex Clearing AG diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (unter Anonymisierung von Informationen gemäß Ziffer 14) an die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder mit der Maßgabe weiter, dass die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, diese Erklärung über den voraussichtlichen Outturn bei der Abgabe ihrer ersten Beurteilungen und gegebenenfalls ihrer abschließenden Beurteilungen zu berücksichtigen.

5.2 Übermittlung des Berichts bei den Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern

Spätestens um 10.00 Uhr am zweiten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens übermittelt die Eurex Clearing AG den Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern des jeweiligen Streitschlichtungsausschusses (per E-Mail) einen Bericht, der die folgenden Informationen in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion enthält, auf die sich das Streitschlichtungsverfahren dieses Streitschlichtungsausschusses bezieht:

(i) Angaben zur Wertpapierdarlehenes-Transaktion wie die jeweilige ISIN der Darlehensvermögenswerte, Novations-Zeitpunkt, Valutierungstag der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion;

~~(i)~~(ii) Sämtliche Darlehensgeber-Wahlmitteilungen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Freiwillige Reorganisation und die damit verbundene(n) Outturn-Anweisung(en) des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds;

~~(ii)~~(iii) die anwendbare Eurex Clearing-Frist;

~~(iii)~~(iv) sämtliche damit verbundenen Ablehnungen und/oder etwaige Erklärungen des Bestreitens des jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds (einschließlich der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für diese Ablehnungen bzw. das Bestreiten angegebenen Gründe).

Die Eurex Clearing AG fügt diesem Bericht die vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelte Erklärung über den voraussichtlichen Outturn gemäß Ziffer 5.1 oder die jeweiligen vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens übermittelte(n) Erklärung(en) bei (jeweils unter Anonymisierung gemäß Ziffer 14). Die Eurex Clearing AG übersendet eine Kopie des Berichts an das jeweilige Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das jeweilige Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

6 Untersuchung durch Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder, Aufforderungen zur Klarstellung, erste Beurteilung

6.1 Untersuchung

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied untersucht bis spätestens zum Ende des vierten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens die Streitigkeit in Bezug auf die Freiwillige Reorganisation auf Grundlage der Informationen (einschließlich des in Ziffer 5.2 beschriebenen Berichts sowie der Anlagen dazu), die ihm von der Eurex Clearing AG übermittelt wurden, sowie etwaiger näherer Beschreibungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation, die durch oder im Auftrag des Emittenten der Darlehenspapiere, auf die sich die Freiwillige Reorganisation bezieht, veröffentlicht oder auf sonstige Weise übermittelt wurden.

6.2 Aufforderungen zu Klarstellung

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied ist bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens berechtigt, von der Eurex Clearing AG per E-Mail Klarstellungen zu den von der Eurex Clearing AG übermittelten Informationen zu verlangen; hierbei ist anzugeben, ob das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und/oder das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied diese Klarstellung(en) übermitteln sollte. Die Eurex Clearing AG leitet diese Aufforderungen zur Klarstellung per E-Mail an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter, und übersendet den anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern dieses Streitschlichtungsausschusses unverzüglich eine Kopie dieser E-Mail. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und/oder (je nach Fall) das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG diese Klarstellungen innerhalb von 24 Stunden nach Weiterleitung der betreffenden Aufforderung zur Klarstellung durch die Eurex Clearing AG per E-Mail. Die Eurex Clearing AG leitet jede Klarstellung, die sie erhält, per E-Mail und, falls praktikabel, per Telefon an die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und die jeweilige Gegenpartei des Streitschlichtungsverfahrens weiter.

Sämtliche Aufforderungen zur Klarstellung und Klarstellungen unterliegen der Anonymisierung gemäß Ziffer 14.

6.3 Übermittlung der ersten Beurteilung

Spätestens bis zum Ende des vierten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens trifft jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine erste Entscheidung über das Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens (die "**erste Beurteilung**") und übermittelt diese der Eurex Clearing AG per E-Mail. Die in der ersten Beurteilung enthaltene Entscheidung ist unter Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen und muss eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelten endgültigen Outturn oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, des in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens, aus der sich der voraussichtliche Outturn ergibt) angegebenen voraussichtlichen Outturn sein. Die E-Mail mit

der ersten Beurteilung enthält auch eine kurze Begründung der in der ersten Beurteilung beschriebenen Entscheidung.

7 Auswirkungen der ersten Beurteilungen, abschließende Beurteilung

7.1 Einstimmige erste Beurteilungen

Kommen alle ersten Beurteilungen zu derselben Entscheidung, gelten die ersten Beurteilungen als endgültig und verbindlich, und die Eurex Clearing AG benachrichtigt am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder per E-Mail über dieses Ergebnis.

7.1.1 Einstimmige erste Beurteilungen zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die einstimmigen ersten Beurteilungen Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird dieser Outturn am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

(i) der fünfte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens; und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

7.1.2 Einstimmige erste Beurteilungen zugunsten des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds

Enthalten die einstimmigen ersten Beurteilungen Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufheben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, (b) (soweit ein Vorläufiger Outturn bereits durchgeführt wurde) den betreffenden Vorläufigen Outturn rückabwickeln und (c) eine Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds erstellen (die dem letzten vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem Streitschlichtungsverfahren oder gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangten Outturn entspricht).

Diese Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds wird –zum späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

(i) der fünfte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

7.1.3 Informationen an Darlehensgeber Clearing-Mitglied, Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder; Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 7.1.1 oder Ziffer 7.1.2 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses per E-Mail über das Ergebnis der abschließenden Beurteilungen (einschließlich der der Eurex Clearing AG übermittelten Begründungen), und nach Übermittlung der entsprechenden Benachrichtigungen ist das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen.

7.2 Voneinander abweichende erste Beurteilungen

Enthalten die drei ersten Beurteilungen der Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder nicht dieselbe Entscheidung, wird die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 14) die erste Beurteilung jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds jedem anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses übermitteln.

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied kann dann bis zum Ende des sechsten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens seine Entscheidung erneut prüfen. Für Zwecke dieser erneuten Prüfung kann ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied der Eurex Clearing AG Aufforderungen zur Klarstellung in Bezug auf die Begründung eines/der anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied(s)(er) vorlegen. Ziffer 6.2 gilt entsprechend für solche Aufforderungen zur Klarstellung; das/die jeweils andere(n) Streitschlichtungsausschuss-Mitglied(er) sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG die geforderten Klarstellungen rechtzeitig zu übermitteln, um dem Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das die Klarstellungen verlangt hat, den Abschluss seiner erneuten Prüfung innerhalb des im ersten Satz dieses Unterabsatzes angegebenen Zeitrahmens zu ermöglichen.

7.3 Übermittlung der abschließenden Beurteilungen

Enthalten die drei ersten Beurteilungen der Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder nicht dieselbe Entscheidung, trifft jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied seine endgültige Entscheidung über das Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens (die "**abschließende Beurteilung**") und übermittelt diese Entscheidung der Eurex Clearing AG per E-Mail spätestens bis zum Ende des sechsten Geschäftstags nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens. Die in der abschließenden Beurteilung enthaltene Entscheidung ist ebenfalls unter Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen und muss eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelten endgültigen Outturn oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, des in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens, aus der sich der voraussichtliche Outturn ergibt) angegebenen voraussichtlichen Outturn sein. Die E-Mail mit der abschließenden Beurteilung enthält auch eine kurze Begründung der in der

abschließenden Beurteilung getroffenen Entscheidung (wobei diese Begründung mit der der ersten Beurteilung zugrundeliegenden Begründung identisch sein kann).

8 Umsetzung der abschließenden Beurteilungen

8.1 Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die abschließenden Beurteilungen mehrheitlich eine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird dieser Outturn am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt:

~~(iv)~~(v) der siebte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

~~(v)~~(vi) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

8.2 Mehrheit zugunsten des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds

Enthalten die abschließenden Beurteilungen mehrheitlich Entscheidungen zugunsten des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verlangten Outturn, wird die Eurex Clearing AG am siebten Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufheben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, (b) (soweit ein Vorläufiger Outturn bereits durchgeführt wurde) den betreffenden Vorläufigen Outturn rückabwickeln und (c) eine Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds erstellen (die dem letzten vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem Streitschlichtungsverfahren oder gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangten Outturn entspricht).

Der in dieser Outturn-Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vorgesehene Outturn wird am späteren der beiden folgenden Zeitpunkte durchgeführt:

(i) der siebte Geschäftstag nach dem Eröffnungstag des Streitschlichtungsverfahrens, und

(ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

8.3 Informationen an Darlehensgeber Clearing-Mitglied, Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder; Abschluss des Streitschlichtungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 8.1 oder Ziffer 8.2 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses per E-Mail über das Ergebnis der abschließenden Beurteilungen (einschließlich der der Eurex Clearing AG übermittelten Begründungen), und nach Übermittlung der entsprechenden Mitteilungen ist das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen.

9 Annahme durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder Rücknahme durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied während des Streitschlichtungsverfahrens

9.1 Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist jederzeit während des Streitschlichtungsverfahrens berechtigt, über das VCA-Eingabesystem eine (aktualisierte) Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds anzunehmen. Die Eurex Clearing AG leitet die jeweilige Annahmeerklärung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied weiter (woraufhin das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen ist) und informiert (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 14) die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses über diese Annahme, und der in der Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds beschriebene Outturn wird am späteren der beiden folgenden Tage durchgeführt: (i) der erste Geschäftstag nach dieser Annahme und (ii) der betreffende Beabsichtigte VCA-Abwicklungstag.

9.2 Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist jederzeit während des Streitschlichtungsverfahrens, jedoch spätestens bei Erreichen der Aktualisierungsfrist, berechtigt, seine Outturn-Anweisung über das VCA-Eingabesystem zurückzunehmen. Die Eurex Clearing AG leitet die jeweilige Rücknahmeerklärung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter (woraufhin das Streitschlichtungsverfahren abgeschlossen ist) und informiert (unter Anonymisierung gemäß Ziffer 14) die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder des Streitschlichtungsausschusses über diese Rücknahme. Nach dieser Rücknahme erlischt die Outturn-Anweisung und es wird kein Outturn durchgeführt.

Abschnitt 3 Ad hoc-Verifizierungsverfahren

10 Einrichtung von Ad hoc-Verifizierungsausschüssen

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG richtet, falls ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren entsprechend Kapitel IX Abschnitt 2 Ziffer 2.7.4 der Clearing-Bedingungen eröffnet wird, einen Ausschuss ein, der ad hoc entweder, (i) falls kein Streitschlichtungsverfahren in Bezug auf ein Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation eröffnet wurde, die jeweilige vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelte Darlehensgeber-Wahlmitteilung und Outturn-Anweisung verifiziert oder, (ii) falls ein Streitschlichtungsverfahren in Bezug auf ein Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation bereits eröffnet wurde, über die jeweilige Streitigkeit zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied über die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Freiwilligen Reorganisation entscheidet, jeweils nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen (jeweils ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss**").

Dieser Ad hoc-Verifizierungsausschuss wird gemäß Ziffer 10.2 an dem Beendigungstag eingerichtet, der in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eingetreten ist.

Für jedes Ad hoc-Verifizierungsverfahren wird ein separater Ad hoc-Verifizierungsausschuss mit der Maßgabe eingerichtet, dass, falls sich eine Freiwillige Reorganisation auf Unterliegende Wertpapiere derselben ISIN, jedoch auf mehrere Wertpapierdarlehens-

Transaktionen zwischen diesem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer bezieht, derselbe Ad hoc-Verifizierungsausschuss in Bezug auf die gesamten derartigen Wertpapierdarlehens-Transaktionen in ein und demselben Ad hoc-Verifizierungsverfahren entscheidet.

Ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss bildet keine Gesellschaft und ist kein Schiedsgericht. Stattdessen stellen Entscheidungen des Ad hoc-Verifizierungsausschusses sachverständige Entscheidungen dar, die als Bestimmung durch einen Dritten i. S. v. § 317 BGB, nach Maßgabe dieser Streitschlichtungsregelungen, bindend sind. Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder haben (in dieser Funktion) nur die in den Streitschlichtungsregelungen und der (nachfolgend definierten) Vereinbarung zur Teilnahme am Streitschlichtungsausschuss festgelegten Pflichten, und haben insbesondere keine weiteren Beratungspflichten.

10.2 Einrichtung von Ad hoc-Verifizierungsausschüssen

Am jeweiligen Beendigungstag wählt die Eurex Clearing AG auf Zufallsbasis drei Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer aus, die keine Verbundenen Unternehmen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (oder eines Beauftragten des Darlehensgebers, der für ein solches Darlehensgeber Clearing-Mitglied handelt) oder des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktionen sind, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht; die Eurex Clearing AG benachrichtigt jeden dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer einzeln per E-Mail und telefonisch über diese Auswahl, mit der Maßgabe, dass, falls vor diesem Zeitpunkt in Bezug auf das jeweilige Darlehenspapier und die damit verbundene Freiwillige Reorganisation bereits ein Streitschlichtungsverfahren eröffnet und ein Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wurde, dieser Streitschlichtungsausschuss in einen Ad hoc-Verifizierungsausschuss umgewandelt wird, und die Eurex Clearing AG die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder entsprechend benachrichtigt und jeder von ihnen ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" dieses Ad hoc-Verifizierungsausschusses ist.

Unbeschadet Ziffer 2.3 bestätigt jeder so ausgewählte Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer (sofern es sich bei diesem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer nicht um ein Streitschlichtungsausschuss-Mitglied des Streitschlichtungsausschusses handelt, der in einen Ad hoc-Verifizierungsausschuss umgewandelt wird) die Auswahl am selben Geschäftstag per E-Mail an die Eurex Clearing AG (an eine den Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern von der Eurex Clearing AG mitgeteilte E-Mail-Adresse). Die Einrichtung des jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschusses ist abgeschlossen, wenn die Eurex Clearing AG diese Bestätigung von allen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmern erhalten hat. Jeder dieser ausgewählten Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer ist dann ein "**Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied**" dieses Ad hoc-Verifizierungsausschusses.

Erfüllt ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied seine Pflichten als Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied nicht, ist die Eurex Clearing AG berechtigt das jeweilige Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss abberufen und einen anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer als Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied für den jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss gemäß dieser Ziffer 10.2 auswählen. Ein Ad hoc-

Verifizierungsausschuss-Mitglied, das auf diese Weise aus einem Ad hoc-Verifizierungsausschuss abberufen wird, hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und auch keine sonstigen Ansprüche in Bezug auf diesen Ad hoc-Verifizierungsausschuss.

11 Übermittlung von Informationen bei Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern

Die Eurex Clearing AG übermittelt jedem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied die folgenden Informationen in Bezug auf jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren des jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschusses bezieht, so bald wie vernünftigerweise möglich (sofern diese Informationen nicht bereits dem jeweiligen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied in seiner Eigenschaft als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied übermittelt wurden):

(i) Die (gegebenenfalls aktualisierte) Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds in Bezug auf die jeweilige Freiwillige Reorganisation;

(ii) sämtliche damit verbundenen Ablehnungen und/oder, gegebenenfalls, Streiterklärungen in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn des jeweiligen Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds (einschließlich der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für diese Ablehnungen bzw. Streitigkeiten angegebenen Gründe),

jeweils unter einer Anonymisierung gemäß Ziffer 14. Die Eurex Clearing AG sendet eine Kopie dieser Informationen an das jeweilige Darlehensgeber Clearing-Mitglied.

12 Klarstellungen, Entscheidungen von Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern

12.1 Klarstellungen

Jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied kann vor dem Zeitpunkt, zu dem die Verifizierungsentscheidung gemäß Ziffer 12.2 der Eurex Clearing AG zu übermitteln ist, per E-Mail an die Eurex Clearing AG Klarstellungen des Darlehensgeber-Clearing-Mitglieds zu den von der Eurex Clearing AG übermittelten Informationen verlangen. Die Eurex Clearing AG leitet diese Klarstellungsaufforderung per E-Mail an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied weiter, und übersendet den anderen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern des betreffenden Ad hoc-Verifizierungsausschusses unverzüglich eine Kopie dieser E-Mail. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied übermittelt der Eurex Clearing AG diese Klarstellungen rechtzeitig vor, um es den Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern zu ermöglichen, ihre Verifizierungsentscheidungen bis zu dem in Ziffer 12.2 vorgesehenen Zeitpunkt zu übermitteln. Die Eurex Clearing AG leitet jede Klarstellung, die sie erhält, per E-Mail und, falls vernünftigerweise durchführbar, per Telefon an die Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder weiter.

Sämtliche Klarstellungsaufforderungen und Klarstellungen unterliegen der Anonymisierung gemäß Ziffer 14.

12.2 Übermittlung von Verifizierungsentscheidungen

Bis spätestens 14.00 Uhr an dem Geschäftstag, welcher dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 11 übermittelt hat, unmittelbar folgt, trifft jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied eine Entscheidung über das Ergebnis des Ad hoc-Verifizierungsverfahrens (die "**Verifizierungsentscheidung**") gemäß Ziffern 12.3 bzw. 12.4 und übermittelt diese der Eurex Clearing AG per E-Mail. Die Verifizierungsentscheidung ist unter Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder zu treffen. Die E-Mail, mit der die Verifizierungsentscheidung übermittelt wird, enthält auch eine kurze Begründung der Verifizierungsentscheidung.

12.3 Verifizierungsentscheidung ohne vorhergehendes Streitschlichtungsverfahren

Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren kein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, kann die Verifizierungsentscheidung nur entweder eine Bestätigung oder eine Ablehnung des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in seiner (aktualisierten) Outturn-Anweisung übermittelten Outturns sein.

12.4 Verifizierungsentscheidung mit vorhergehendem Streitschlichtungsverfahren

Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, kann die Verifizierungsentscheidung nur eine Bestätigung entweder (i) des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in seiner (letzten) Outturn-Anweisung übermittelten Outturns oder (ii) des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in der Erklärung über den voraussichtlichen Outturn (bzw., falls das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Erklärung über den voraussichtlichen Outturn übermittelt hat, in der letzten Erklärung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds vor Beginn des Streitschlichtungsverfahrens, aus welcher der voraussichtliche Outturn hervorgeht) angegebenen voraussichtlichen Outturns sein.

13 Auswirkungen von Verifizierungsentscheidungen

13.1 Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich eine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturns, wird dieser Outturn in Bezug auf die jeweilige(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer zum Geschäftsbeginn am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 11 übermittelt hat, durchgeführt.

13.2 Keine Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (nach vorhergehendem Streitschlichtungsverfahren)

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich keine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied verlangten Outturns und ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, werden (a) sämtliche Outturn-Anweisungen aufgehoben, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en) übermittelt wurden, auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht, und (b) der zuletzt vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (entweder vor dem

Streitschlichtungsverfahren oder, entsprechend diesen Streitschlichtungsregelungen, während des Streitschlichtungsverfahrens) verlangte Outturn zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Eurex Clearing Darlehensnehmer zum Geschäftsbeginn am zweiten Geschäftstag nach dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 11 übermittelt hat, durchgeführt.

13.3 Keine Mehrheit zugunsten des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (ohne vorhergehendes Streitschlichtungsverfahren)

Enthalten die Verifizierungsentscheidungen mehrheitlich keine Entscheidung zugunsten des vom Darlehensgeber Clearing-Mitglieds verlangten Outturns und ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren kein Streitschlichtungsverfahren über dieselbe Angelegenheit vorausgegangen, gilt Folgendes:

(i) Die Eurex Clearing AG informiert bis spätestens um 15.00 Uhr an dem Geschäftstag, welcher dem Tag, an dem die Eurex Clearing AG die Informationen gemäß Ziffer 11 übermittelt hat, unmittelbar folgt, das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (vorbehaltlich einer Anonymisierung von Informationen gemäß Ziffer 14) über diese Verifizierungsentscheidungen (einschließlich der von jedem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied angegebenen Gründe).

(ii) (a) Sämtliche Outturn-Anweisungen, die vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied in Bezug auf die Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Ad hoc-Verifizierungsverfahren bezieht, übermittelt wurden, werden aufgehoben und erlöschen (und entsprechend wird kein Outturn durchgeführt) und (b) der Eurex Clearing Darlehensnehmer ist berechtigt, sein Recht (gemäß Ziffer 2.2.2 Abs. (2) und Ziffer 2.7.3 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen; wenn es sich bei der Wertpapierdarlehens-Transaktion um ein Darlehen mit fester Laufzeit handelt, gelten diese Bestimmungen entsprechend) auf Rückgabe aller Gleichwertigen Darlehenspapiere, auf die sich die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion bezieht, auszuüben (ggf. einschließlich des Rechts, seiner Rückgabepflicht in Bezug auf die Gleichwertigen Darlehenspapiere durch Barausgleich gemäß Ziffer 2.7.3 Abs. (2) der Clearing-Bedingungen nachzukommen).

13.4 Übermittlung von Informationen an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder, Abschluss des Ad hoc-Verifizierungsverfahrens

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme gemäß Ziffer 13.1, 13.2 bzw. 13.3 das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied des Ad hoc-Verifizierungsausschusses per E-Mail über das jeweilige Ergebnis und nach Übermittlung der entsprechenden Benachrichtigungen ist das Ad hoc-Verifizierungsverfahren abgeschlossen.

Abschnitt 4: Sonstige Bestimmungen

14 Anonymität

Die Eurex Clearing AG wird die Identität eines Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds bzw. eines Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieds gegenüber den anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitgliedern und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitgliedern

nicht offenlegen und die Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer dürfen ihre Auswahl zum Streitschlichtungsausschuss-Mitglied eines Streitschlichtungsausschusses bzw. ihre Auswahl zum Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied eines Ad hoc-Verifizierungsausschusses gegenüber keinem anderen Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, keinem anderen Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied und keiner sonstigen natürlichen oder juristischen Person (einschließlich eines Darlehensgeber Clearing-Mitglieds oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds und eines Beauftragten des Darlehensgebers) offenlegen. Ferner wird die Identität des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds und/oder des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds oder Beauftragten des Darlehensgebers für die maßgebliche(n) Wertpapierdarlehens-Transaktion(en), auf die sich das Streitschlichtungsverfahren bezieht, seitens der Eurex Clearing AG gegenüber keinem Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, keinem Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, keinem Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied und keiner sonstigen natürlichen oder juristischen Person (jeweils mit Ausnahme der Deutsche Börse AG) offengelegt.

15 Service-Entgelt, an Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder zu zahlende Entgelte

15.1 Service-Entgelt

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, dessen Outturn-Anweisung bzw. beantragter Outturn im Streitschlichtungsverfahren gemäß diesen Streitschlichtungsregelungen abgelehnt wurde, ist zur Zahlung eines Service-Entgelts an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Wurde ein Ad hoc-Verifizierungsverfahren durchgeführt, wird das Service-Entgelt stets von der Eurex Clearing AG übernommen.

Das anwendbare Service-Entgelt (das "**Service-Entgelt**") ist ein festes Entgelt, das im jeweils geltenden Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG veröffentlicht wird.

(i) Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied während eines Streitschlichtungsverfahrens eine Outturn-Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 9.1 anerkannt, so ist das Service-Entgelt vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zu zahlen,

(ii) hat das Darlehensgeber Clearing-Mitglied während eines Streitschlichtungsverfahrens eine Outturn-Anweisung gemäß Ziffer 9.2 zurückgezogen, so ist das Service-Entgelt vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen,

wobei es sich bei diesem Service-Entgelt um ein (seitens der Eurex Clearing AG mitgeteiltes) reduziertes Entgelt handelt, welches die vorzeitige Beendigung des Streitschlichtungsverfahrens berücksichtigt.

15.2 An Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder zu zahlende Entgelte

Jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied, das an dem Streitschlichtungsverfahren mitwirkt, für das der Streitschlichtungsausschuss eingerichtet wurde, und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied, das an dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren mitwirkt, für

das der Ad hoc-Verifizierungsausschuss eingerichtet wurde, erhält als Vergütung für seine Leistungen im Zusammenhang mit dieser Mitwirkung ein Entgelt in Höhe von 20 % des anwendbaren Service-Entgelts (ggf. gemäß Ziffer 15.1 reduziert) (das "**Entgelt für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder**"). Ist dem Ad hoc-Verifizierungsverfahren ein Streitschlichtungsverfahren in derselben Sache vorausgegangen und war ein Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied auch Streitschlichtungsausschuss-Mitglied in dem entsprechenden Streitschlichtungsausschuss, so ist das Entgelt für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder lediglich für die Mitwirkung im Ad hoc-Verifizierungsausschuss zu zahlen.

Über die Zahlung des Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder hinaus haben die Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Kosten und Auslagen gegenüber der Eurex Clearing AG, dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

Unbeschadet seines (ggf. bestehenden) Anspruchs als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied bzw. Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied auf Zahlung eines Entgelts für Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder hat ein Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer keinen Anspruch gegenüber der Eurex Clearing AG, einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder einem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied auf Zahlung eines Entgelts, einer Vergütung, Entschädigung oder Erstattung von Kosten und Auslagen in Bezug auf seine Mitwirkung im Streitschlichtungsausschuss-Panel.

16 Weitere Pflichten der Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer

16.1 Informationspflichten

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer hat die Eurex Clearing AG unverzüglich zu informieren, (i) wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass er nicht mehr als Eligibles Streitschlichtungs-Teilnehmerinstitut gilt, oder (ii) wenn er sich mit einem anderen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer zusammenschließt oder auf andere Weise aufhört zu existieren.

16.2 Einhaltung des geltenden Rechts

Jeder Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, jedes Streitschlichtungsausschuss-Mitglied und jedes Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied hat sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Insider-Informationen und Insider-Handel) einzuhalten und hat sicherzustellen, dass seine jeweiligen Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und sonstigen Personen, die für ihn bzw. es im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen handeln, diese anwendbaren Gesetze und Vorschriften ebenfalls einhalten.

17 Geheimhaltung

Die Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, Streitschlichtungsausschuss-Mitglieder und Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieder dürfen Informationen (mit Ausnahme von Informationen, die auf andere Weise als infolge eines mittelbaren oder unmittelbaren Verstoßes des jeweiligen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers,

Streitschlichtungsausschuss-Mitglieds oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglieds gegen die Geheimhaltungsverpflichtung dieser Ziffer 17 öffentlich bekannt sind oder werden), die sie im Zusammenhang mit einem Streitschlichtungsverfahren oder einem Ad hoc-Verifizierungsverfahren erworben haben, niemandem weitergeben, es sei denn, die Weitergabe

(i) ist aufgrund anwendbarer Gesetze, Vorschriften, verbindlicher Gerichtsentscheidungen vorgeschrieben oder wird seitens einer zuständigen Aufsichtsbehörde verlangt;

(ii) erfolgt an ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder

(iii) erfolgt an ihre Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater oder sonstigen sachkundigen Berater.

18 Kommunikation

Sofern in diesen Streitschlichtungsregelungen nicht anders vorgesehen, findet jegliche Kommunikation per E-Mail statt.

Jede Erklärung oder sonstige Mitteilung, die die Eurex Clearing AG von einer Kontaktperson oder Back-up-Kontaktperson erhält oder an diese versendet, bleibt für den jeweiligen Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer (auch in seiner Eigenschaft als Streitschlichtungsausschuss-Mitglied oder Ad hoc-Verifizierungsausschuss-Mitglied) verbindlich, bis ein Wechsel dieser Kontaktperson bzw. Back-up-Kontaktperson gemäß Ziffer 3.1 wirksam geworden ist, wobei die Eurex Clearing AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, (a) sich auf eine Erklärung oder sonstige Mitteilung im Namen dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers zu berufen, die von einem anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers abgegeben wurde, und (b) eine Erklärung oder sonstige Mitteilung an einen anderen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter dieses Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmers zu richten.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, rechtsverbindliche Fassung

19.1 Sofern nicht anders geregelt, unterliegen die Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

19.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts.

19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Streitschlichtungsregelungen ist Frankfurt am Main.

19.4 Rechtsverbindlich ist ausschließlich die deutsche Fassung dieser Streitschlichtungsregelungen.

20 Änderungen

20.1 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, die Streitschlichtungsregelungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2 der Clearing-Bedingungen zu ändern; Änderungen dieser Streitschlichtungsregelungen werden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 der Clearing-Bedingungen veröffentlicht und entfalten gegenüber allen Unternehmen Wirkung, die Partei einer Clearing-Vereinbarung sind.

Die aktuell geltende Fassung der Streitschlichtungsregelungen, die für alle Unternehmen verbindlich ist, die Partei einer Clearing-Vereinbarung sind, steht im Internet unter www.eurexclearing.com zur Verfügung.

20.2 Änderungen der Streitschlichtungsregelungen sind für jeden Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer, der nicht Partei einer Clearing-Vereinbarung ist, verbindlich, sofern diese zwischen der Eurex Clearing AG und dieser Streitschlichtungsausschuss-Panel-Teilnehmer schriftlich vereinbart wurden.

DIE KAPITEL 1, 2, 4, 5 UND 9 DER CLEARING-

BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG WERDEN GEÄNDERT

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[…]

(4) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf Wertpapiere in Girosammelverwahrung unterliegt den folgenden Bestimmungen sowie Absatz (9) (sofern in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).

(a) Alle physischen Lieferungen finden gegen Zahlung zwischen den zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG sowie entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern oder Basis-Clearing-Mitgliedern zum jeweils in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den vereinbarten Liefertagen statt. Sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, handelt die Eurex Clearing AG hierbei als Besitzmittler der zur Lieferung verpflichteten Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, um die betreffenden Wertpapiere an die zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder weiterzuliefern. Die physischen Lieferungen werden über eine Abwicklungsstelle vorgenommen; die Zahlung erfolgt über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

(b) Die Eigentumsübertragung erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(aa) die an der Wertpapierübertragung beteiligte Abwicklungsstelle hat, sofern erforderlich, alle Buchungen bezüglich der Transaktionen, die von der

Eurex Clearing AG ver- oder aufgerechnet oder nicht ver- oder aufgerechnet wurden, vom Wertpapierdepotkonto der Eurex Clearing AG bei der Abwicklungsstelle auf die Wertpapierdepotkonten der zu beliefernden Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder (oder des für sie handelnden Clearing-Agenten) bei der Abwicklungsstelle vorgenommen;

(bb) die entsprechende Geldzahlung wurde von der Abwicklungsstelle vorgenommen; und

(cc) den Clearing-Mitgliedern oder den für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten und den Basis-Clearing-Mitgliedern wurde von der Eurex Clearing AG der Ist-Lieferreport zugestellt, der die einzelnen tatsächlich belieferten Transaktionen auflistet.

(5) Die Erfüllung von Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen im Hinblick auf im Treuhandgiroverkehr gehaltene deutsche Gutschriften in Wertpapierrechnung unterliegt den Absätzen (6)~~, und~~ (7) und (9) (sofern in den maßgeblichen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes geregelt ist).

[…]

(9) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Beliefung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.

[…]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[…]

2.3.5 Nichtlieferung

[…]

(4) Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis 14:15 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main ~~um Ablauf des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG~~, jedoch bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage (www.eurexclearing.com) veröffentlicht) („**Settlement Cut-Off Time**“) ~~Ablauf des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs~~, zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,04 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen.

Liefert das Clearing-Mitglied von ihm zu liefernde Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland nicht am Liefertag bis ~~zum Ablauf des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking AG~~zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time oder andere Schuldverschreibungen nicht am Liefertag innerhalb der für den Liefertag festgelegten Lieferzeiten (veröffentlicht auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com)), zahlt dieses Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe für den Zeitraum ab dem Liefertag (wobei der Liefertag bei der Berechnung berücksichtigt wird) bis zum (a) Tag der tatsächlichen Lieferung oder (b) dem Tag eines Ersatzkaufes (wobei auf den jeweils früheren Termin abzustellen ist und bei der Berechnung dieser Tag nicht berücksichtigt wird) in folgender Höhe:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten: 0,40 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag und
- bei CONF Futures Kontrakten: 0,85 Prozent vom Nominalwert der nicht gelieferten Schuldverschreibungen pro Geschäftstag,

in beiden Fällen jeweils zuzüglich eines Betrages pro Kalendertag der gemäß dem von der Eurex Clearing AG im Voraus festzulegenden und bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwerts der zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen berechnet wird; der Prozentsatz orientiert sich:

- bei Euro-Fixed Income Futures-Kontrakten am Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zuzüglich 100 Basispunkte; und
- bei CONF Futures Kontrakten am Satz der Engpassfinanzierungsfazilität der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 100 Basispunkte.

Die vorgenannten Zinssätze werden auf den Internetseiten der Europäischen Zentralbank und der Schweizerischen Nationalbank veröffentlicht.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 2.3.5 Abs. (4) zusätzlich zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 gelten.

[…]

(6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[…]

Kapitel IV Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

[…]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[…]

(2) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[…]

(d) Belieferung und Zahlung bei GC Pooling ~~Repo-~~Transaktionen:

[…]

Das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat bei GC Pooling Transaktionen, die in Euro an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG ~~im Rahmen des ersten Same Day Settlement Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der Clearstream Banking AG für den~~bis 10:45 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des maßgeblichen Leistungstages erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen in Euro, deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 15:00 Uhr ~~MEZ~~(Ortszeit Frankfurt am Main) an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann. Bei GC Pooling Transaktionen, die in U.S.-Dollar abgewickelt werden und deren Liefertag des Front-Leg mit ihrem Handelsdatum zusammenfällt, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG

– für Transaktionen, die bis einschließlich 14:30 Uhr ~~MEZ~~(Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossen wurden, spätestens um 15:00 Uhr ~~MEZ~~(Ortszeit Frankfurt am Main) erfolgen kann, und

– für alle nach 14:30 Uhr ~~MEZ~~(Ortszeit Frankfurt am Main) abgeschlossenen Transaktionen spätestens 30 Minuten nach Abschluss der GC Pooling Transaktion erfolgen kann.

Bei GC Pooling Transaktionen, die in anderen Währungen als Euro oder U.S.-Dollar an einem anderen Geschäftstag als dem Handelsdatum abgewickelt werden, hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die ihm obliegende Leistung derart zur Abwicklung zur Verfügung zu stellen, dass die Erfüllung seiner Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG bis 11:30 Uhr ~~MEZ~~(Ortszeit Frankfurt am Main) an dem maßgeblichen Leistungstag erfolgen kann.

[…]

2.6 Nichtlieferung

[…]

(5) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[…]

Kapitel V Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

[…]

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

[…]

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[…]

(6) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Beliefung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

Bei Nichtlieferung der aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Aktien, die in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, („**Aktien**“) sowie von anderen Wertpapieren („**Andere Wertpapiere**“und zusammen mit Aktien die „**Wertpapiere**“) gelten die folgenden Bestimmungen.

(1) Allgemeine Regelungen

(a) Nichtlieferung von Aktien

Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Aktien nicht spätestens am 4. Geschäftstag nach dem Liefertag ~~im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement („**2. SDS**“)~~ der Abwicklungsstelle bis zum jeweiligen End-of-Settlement-Zeitpunkt (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Homepage (www.eurexclearing.com) veröffentlicht) („**Settlement Cut-Off Time**“) geliefert, wird sich die Eurex Clearing AG mit den nichtgelieferten Aktien gemäß Absatz (2) (a) eindecken, es sei denn, dass dieser Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes eine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht.

(b) Nichtlieferung von Anderen Wertpapieren

Liefert das Clearing-Mitglied die aus einem FWB-Geschäft geschuldeten Anderen Wertpapiere nicht am Liefertag, hat die Eurex Clearing AG das Recht, sich mit den nicht gelieferten Anderen Wertpapieren gemäß Absatz (2) (a) einzudecken. Handelt es sich bei den Wertpapieren um verbriefte oder girosammelverwahrte Bezugsrechte, gilt das Verfahren gemäß Ziffer 2.2.2.

Die Eindeckung kann am 5., 10. und 27. Geschäftstag nach dem Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time~~im Rahmen des 2. SDS bzw. dem~~

~~korrespondierendem Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ erfolgen, sofern (i) der Verbindlichkeit des Clearing-Mitgliedes keine inhaltsgleiche Forderung dieses Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aufrechenbar gegenübersteht und (ii) noch nicht alle geschuldeten Anderen Wertpapiere geliefert wurden.

Sollten die erforderlichen Anderen Wertpapiere ganz oder teilweise nicht im Rahmen der Eindeckungsversuche erworben werden können, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen Barausgleich gemäß Absatz (3) festzusetzen.

Ist der jeweilige Eindeckungsversuch nicht erfolgreich, ist dem säumigen Clearing-Mitglied bis zu dem nächsten Eindeckungsversuch bzw. bis zur Festsetzung des Barausgleichs Zeit zur Belieferung zu geben.

(c) Teillieferungen

Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze (a) und (b) sowie die folgenden Regeln entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied muß sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[…]

(6) Vertragsstrafe

(a) Nichtlieferung von Aktien

Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Eurex Clearing AG verpflichtet, wenn es ~~(i)~~ Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt, nicht spätestens am Liefertag bis zur jeweiligen Settlement Cut-Off Time~~im Rahmen des 2. SDS oder (ii) Aktien, deren Haupthandelsplatz Spanien liegt, nicht spätestens am 1. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. SDS~~ der Abwicklungsstelle liefert. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG.

Die Höhe der pro Tag zu bezahlenden Vertragsstrafe beträgt 0,2 Basispunkte des Gegenwertes der nicht gelieferten Aktien. Die Vertragsstrafe ist von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden Tag der Nichtlieferung, auch soweit das Recht zur Lieferung gemäß Absatz (2) (a) ausgeschlossen ist, bis einschließlich des Tages, an dem die Eindeckung gemäß Absatz (2) oder die Bezahlung des gemäß Absatz (3) festgesetzten Barausgleichs erfolgt, zu bezahlen.

[…]

2.2.2 Nichtlieferung von Rechten

Liefert das Clearing-Mitglied Rechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Rechte, mit Ausnahme von Teilrechten gemäß Ziffer 2.2.3, nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach der jeweiligen Settlement Cut-Off Time~~dem 2. SDS bzw. dem korrespondieren Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ am letzten Tag der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, dem 20. Geschäftstag nach dem Liefertag, die folgenden Maßnahmen durchführen.

[…]

2.2.3 Nichtlieferung von Teilrechten

Liefert das Clearing-Mitglied Teilrechte oder die aus zu liefernden Wertpapieren resultierenden Teilrechte nicht fristgerecht am Liefertag, wird die Eurex Clearing AG nach der jeweiligen Settlement Cut-Off Time~~dem 2. SDS bzw. dem korrespondierenden Abwicklungslauf der Abwicklungsstelle~~ des letzten Tages der Bezugsfrist oder, falls dieser Zeitpunkt vorher eintritt, 20 Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich der nicht gelieferten Teilrechte einen Barausgleich festsetzen.

[…]

Kapitel IX Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[…]

2.6 Nichtlieferung

[…]

2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[…]

(7) Ist ein Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich ~~und wurden die während des Buy-In gekauften Unterliegenden Wertpapiere (die „**Gekauften Wertpapiere**“) bis spätestens um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften-Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In TAG an die Eurex Clearing AG geliefert~~, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der Gekauften Wertpapiere zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

Zur Klarstellung: Ziffer 2.6.5 Abs. (2) (h) findet Anwendung, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die Gleichwertigen Nominalsicherheiten nicht am entsprechenden Zahlungstag zurückgibt.

(8) Ist der Buy-In gemäß Absatz (6) am Buy-In Tag nicht oder nur teilweise erfolgreich ~~oder wurden die Gekauften Wertpapiere bis um 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) oder, falls die Gekauften-Wertpapiere durch die CBF abgewickelt werden, bis zum Ende des ersten Same Day Settlement-Buchungslaufs der CBF am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag nicht an die Eurex Clearing AG geliefert~~, erfolgt hinsichtlich der Nicht-Erfüllten Transaktion und der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Barausgleich am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag.

Die Eurex Clearing AG wird die beteiligten Clearing-Mitglieder über den Barausgleich gemäß diesem Absatz (8) unterrichten.

Die Zahlung des vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber und vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlenden Barbetrags erfolgt in der Währung des Unterliegenden Wertpapiers und wird von der Eurex Clearing AG wie folgt bestimmt:

- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Aktien sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere

multipliziert mit zwei und multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere; und

- sofern die Unterliegenden Wertpapiere Anleihen sind, der von der Eurex Clearing AG bestimmte Abrechnungskurs der Unterliegenden Wertpapiere zuzüglich 300 Basispunkten, multipliziert mit der Anzahl der Gleichwertigen Darlehenspapiere.

Nach Feststellung des Barbetrags wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion und des Eurex Clearing Darlehensnehmers unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Barbetrags an den Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. durch die Pflicht des Eurex Clearing Darlehensnehmers zur Zahlung dieses Barbetrags an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ersetzt und der vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlende Barbetrag ist gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen.

Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3 Abs. (1) finden entsprechende Anwendung.

[…]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[…]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[…]

(5) Referenzzeiten

Für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises der jeweiligen Kontrakte gelten die in der Tabelle vorgesehenen Referenzzeiten.

Die Eurex Clearing AG kann im Einzelfall eine von der vorgesehenen Referenzzeit abweichende Referenzzeit für die Bestimmung des Täglichen Abrechnungspreises festlegen, wenn sie diese aufgrund der Umstände des Einzelfalls für angemessen hält, insbesondere wenn der Kassamarkt für die dem jeweiligen Kontrakt zugrunde liegenden Basiswerte vor der angegebenen Referenzzeit schließt. Die so festgelegten Referenzzeiten werden von der Eurex Clearing AG vorher veröffentlicht.

Kontrakt	**Referenzzeit (MEZ)**
Aktien-Futures-Kontrakte mit zugewiesener Gruppenkennung BR01, CA01, CA02, US01 oder US02	17:45
Alle weiteren Index Dividenden Futures	17:30
Alle weiteren Index-Futures	17:30
CECE® EUR Futures	17:10
CONF-Futures	17:00
ETC-Futures	17:30
Eurex KOSPI-Daily-Futures-Kontrakte	17:30

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
Fixed Income Futures (in Euro denominiert)	17:15
FX Futures	17:30 (15:00 an jedem Verfallstag einer Serie / dritte Mittwoch des Verfallsmonats für den verfallenden Kontrakt)
Geldmarkt Futures (FEO1 UND FEU3) FLIC	17:15 18:00
GMEX IRS Constant Maturity Futures	18:00
~~Gold-Futures~~	~~17:30~~
Index-Dividenden-Futures	17:30
RDX® EUR-Futures, RDX® USD-Futures	16:30
Rohstoffindex Futures	17:30
~~Silber-Futures~~	~~17:30~~
SMI® Index Dividenden Futures	17:20
SMI®-Futures, SLI®-Futures	17:20
SMIM®-Futures	17:20
TA-25-Futures	16:35
Varianz-Futures Kontrakte	17:50
VSTOXX®-Mini-Futures	17:30
Zinsswap Futures	17:15

~~**2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten**~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.10 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich genannten Edelmetall-Futures-Kontrakten.~~

~~**2.10.1 Verfahren bei Zahlung**~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

~~**2.10.2 Schlussabrechnungspreis**~~

~~(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 1.10.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.~~

~~(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing am Vormittag nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

~~**2.10.3 Erfüllung, Lieferung**~~

~~Offene Positionen vom letzten Handelstag eines Futures-Kontrakts werden an dem auf den Schlussabrechnungstag folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.~~

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[…]

~~3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten~~

~~Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.7 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Edelmetall-Optionskontrakte.~~

~~3.7.1 Verfahren bei Zahlung~~

~~Alle Zahlungen erfolgen an dem Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) folgenden Geschäftstag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto oder dem euroSIC-Konto sicherzustellen.~~

~~3.7.2 Optionsprämie~~

~~Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern – gemäß Ziffer 2.1.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich – zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag zahlbar.~~

~~3.7.3 Schlussabrechnungspreis~~

~~(1) Der Schlussabrechnungspreis der Edelmetall-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.7.5 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts im Anschluss an das Preisfixing (Ziffer 2.7.1 der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis bestimmt sich nach dem Preisfixing des Schlussabrechnungstages.~~

~~(2) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn auf Grund technischer Probleme am Schlussabrechnungstag das Preisfixing nicht durchgeführt wird oder wenn aus sonstigen Gründen der Preis des Edelmetalls nach dem Preisfixing nicht zur Verfügung steht, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.~~

~~**3.7.4 Margin-Verpflichtung**~~

~~(1) Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~

~~(2) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin.~~

~~(3) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen als Berechnungsguthaben.~~

~~(4) Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.~~

~~**3.7.5 Barausgleich**~~

~~(1) Ausgeübte und zugeteilte Optionspositionen werden durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto der Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3.~~

~~(2) Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Ausübungspreis der Optionsserie und deren Schlussabrechnungspreis. Der Schlussabrechnungspreis wird von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen am Ausübungstag der Optionsserie festgelegt.~~

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.4 Block-Trade-Service

[…]

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionen auf Rohstoffe	
Optionskontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (OCCO)	1
ETC-Optionskontrakte	1
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)	100
~~Gold-Optionskontrakte (OGFX)~~	~~1~~
~~Silber-Optionskontrakte (OSFX)~~	~~1~~
Futures auf Rohstoffe	
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones-UBS Commodity-Index℠	50
ETC-Futures-Kontrakte	1
~~Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)~~	~~1~~
~~Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)~~	~~1~~
Xetra-Gold®-Futures-Kontrakte (FXGL)	100

[…]

9.6 Flexible Options- und die Flexible Futures-Trade-Service

Die Eurex Clearing AG hat die nachfolgend genannten Produkte zum Flexible Options- und zum Flexible Futures-Trade-Service zugelassen. Eurex Clearing AG kann im Einzelfall, abhängig von der Art der Abwicklung der entsprechenden Kontrakte, für bestimmte Produkte die Zulassung für diese Services ausschließen oder die Verfügbarkeit der Services einschränken.

I. Flexible Eurex Optionskontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
~~Gold-Optionskontrakte (OGFX)~~	~~1~~
~~Silber-Optionskontrakte (OSFX)~~	~~1~~

II. Flexible Eurex Futures-Kontrakte	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
~~Gold-Futures-Kontrakte (FGFX)~~	~~1~~
~~Silber-Futures-Kontrakte (FSFX)~~	~~1~~

[…]
.

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

Off-Book-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

Rohstoff-Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Off-Book Trading
Futures auf Bloomberg Indizes		09:00-21:30
ETC-Futures-Kontrakte		09:00-21:30
~~Gold-Futures-Kontrakte~~	~~FGFX~~	~~08:00-22:30~~
~~Silber-Futures-Kontrakte~~	~~FSFX~~	~~08:00-22:30~~
Xetra-Gold®-Futures	FXGL	09:00-19:00

[…]

Optionskontrakte

Optionskontrakte auf Rohstoffe

Produkt	Produkt-ID	Off-Book Trading
Optionen auf Bloomberg Indizes	OCCO	09:00-20:30
ETC-Optionskontrakte		09:00-19:00
~~Gold-Optionskontrakte~~	~~OGFX~~	~~08:00-20:30~~
~~Silber-Optionskontrakte~~	~~OSFX~~	~~08:00-20:30~~
Xetra-Gold®-Optionen	OXGL	09:00-19:00

[…]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Orderbuch-Geschäfte und Off-Book-Geschäfte an den Eurex-Börsen)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Orderbuch-Geschäfte

[…]

Kontrakt[1)]	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontraktzahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontraktzahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontraktzahl)
Edelmetallderivate					
Futures					
~~Gold-Futures~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
~~Silber-Futures~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
Xetra-Gold®-Futures	EUR	0,20	n. a.		
Optionen					
~~Gold-Optionen~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
~~Silber-Optionen~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
Xetra-Gold®- Optionen	EUR	0,20	n. a.		

3.1.2 Off-Book-Geschäfte

[…]

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Edelmetallderivate					
Futures					
~~Gold-Futures~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
~~Silber-Futures~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
Xetra-Gold®-Futures	EUR	0,30	n. a.		
Optionen					
~~Gold-Optionen~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
~~Silber-Optionen~~	~~USD~~	~~0,70~~	~~n. a.~~		
Xetra-Gold®-Optionen	EUR	0,30	n. a.		

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte für Produkte ohne Market Making in Optionsstrategien

[…]

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	Off-Book-Eingaben
~~Gold-Futures, Silber-Futures, Gold-Optionen, Silber-Optionen~~	~~75 %~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~	~~n. a.~~

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
Edelmetallderivate	
~~Gold-Futures~~	~~USD 1,40~~
~~Silber-Futures~~	~~USD 1,40~~
Xetra-Gold®-Futures	EUR 0,40

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
~~Gold-Optionen~~	~~USD 1,40~~
~~Silber-Optionen~~	~~USD 1,40~~
Xetra-Gold®-Optionen	EUR 0,40

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt	Maximales Entgelt für Kontrakte auf den gleichen Basiswert je A-, P- und M-Konten
Edelmetallderivate		
~~Gold-Futures~~	~~USD 0,70~~	
~~Silber-Futures~~	~~USD 0,70~~	
Xetra-Gold®-Futures	EUR 0,20	

3.7 Ausübung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
Edelmetallderivate	
~~Gold-Optionen~~	~~USD 0,70~~
~~Silber-Optionen~~	~~USD 0,70~~
Xetra-Gold®-Optionen	EUR 0,20

[…]
